

Satzung über örtliche Bauvorschriften - Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen -

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung i. d. F. 08.08.1995, zuletzt geändert 01.01.1996 i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 zuletzt geändert 19.12.2000, 08.08.1995, hat der Gemeinderat Ballrechten-Dottingen am 14.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Regelung

Gegenstand der Satzung ist eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf zwei Stellplätze pro Wohninheit über 35 qm Wohnfläche, entsprechend § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO.

Bei Wohnungen unter 45 qm Wohnfläche ist ein Stellplatz gemäß § 37 LBO nachzuweisen.

§ 37 LBO gilt sinngemäß, d. h. die Ausnahmen und Einschränkungen in § 37 sind auch auf die erhöhte Stellplatzzahl anzuwenden.

§ 2

Geltungsbereich

- Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)
- Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans)
- Ausgenommen von der Stellplatzverpflichtung sind gewerbliche und industrielle Bauflächen gemäß §§ 8,9 BauNVO (Gewerbegebiete, Industriegebiete); wie die Bebauungspläne der Gewerbegebiete

Wettelbrunner Straße
Wettelbrunner Straße II

§ 3

Anderungen bisheriger Regelungen

Die Regelungen über Stellplatzverpflichtungen nachfolgend aufgeführter Bebau-

ungspläne treten außer Kraft und werden durch die Regelungen dieser Satzung ersetzt.

Oberdorf	21.10.1993
Schule	28.08.1997
Im Feldele	07.12.1969
Biefang	19.11.1968
Biefang II	07.06.1979
Untere Holen	19.04.1984
Untere Holen-West	21.01.1971
Mühlematten	24.01.1971
Obere Neumatten (Vorhaben- und Erschließungsplan)	05.12.1998
Am Kirchweg und Brunnfeld	21.12.1966
Am Kirchweg II	28.09.1978
Am Klosteracker	08.01.1976
Klosteracker II	13.03.1980
Im Ried I	24.11.1988
Im Ried II	30.05.1996
Brunnfeld I	01.10.1992
Im Brunnfeld II	10.08.2002
Mühlenstraße - Weinbergstraße	08.11.2004

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Regelungen in § 1 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 4 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ballrechten-Dottingen, 14.07.2005

Bernd Gassenschmidt
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung Gestaltungsempfehlungen für die Schaffung von Stellplätzen:

Die Stellplätze sollten mindestens 5m lang sein und mindestens

- 2,3m breit sein, wenn keine Längsseite,
- 2,4m breit sein, wenn eine Längsseite
- 2,5m breit sein, wenn beide Längsseiten durch Wände, Stützen oder andere Bauteile begrenzt sind

Stellplätze und deren Zufahrten sollten unversiegelt und naturnah hergestellt werden, sofern nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. Be- und Entladen) und keine Fahrzeuge gewaschen werden.